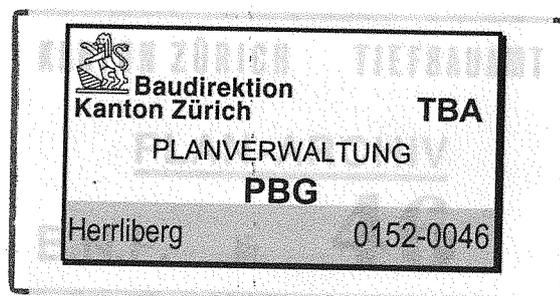


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 1995



3150. Teil-Quartierplan Bizenen, Herrliberg

Am 24. August 1995 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 25. April und 11. Juli 1995 betreffend Festsetzung des Teil-Quartierplans Bizenen. Gde. Herrliberg

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 5. Mai und 14. Juli 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 1. Juni und 16. August 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Langackerstrasse, im Osten durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 5550, 4952, 3665 und 3991, im Süden durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 2146, 4264 und 5435 sowie die Habüelstrasse und im Westen durch den Fussweg Kat.-Nr. 5546 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Langackerstrasse mit den daran angeschlossenen Erschliessungsstrassen F, G und H. Zwischen der Langackerstrasse und der Habüelstrasse besteht in Verlängerung der Erschliessungsstrasse H eine kommunale Fusswegverbindung.

An den Erschliessungsstrassen wird auf die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien verzichtet; es gilt demnach der Strassenabstand gemäss § 265 PBG.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Meteorwasserleitung, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Herrliberg vom 25. April und 11. Juli 1995 festgesetzte Teil-Quartierplan Bizenen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi